

Änderungen der Sozialversicherungs-Koordination in der EU ab 1. Mai 2010¹

Nach der Gründung der EU ab 1957 schlossen sich immer mehr europäische Staaten wirtschaftlich und politisch zusammen. Im Rahmen der angestrebten Personenfreizügigkeit innerhalb der EU sollten auch die Sozialversicherungssysteme dieser Staaten (seit 2009 sind es 27) aufeinander abgestimmt werden. Dazu erliess der Europäische Rat 1971 die **Verordnung Nr. 1408/71** und ein Jahr später die ergänzende **Durchführungsverordnung Nr. 574/72** auf der Basis des EU-Vertrages. Diese nunmehr fast 40-jährigen Verordnungen haben die Funktion eines Sozialversicherungsabkommens für alle EU-Staaten.

Die Schweiz hatte schon seit jeher mit vielen Staaten bilaterale oder multilaterale Abkommen u.a. auch über die Koordination von Sozialversicherungssystemen abgeschlossen. Am **1. Juni 2002** traten die sieben „Sektorialen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU“ in Kraft (kurz: **Bilaterale Verträge I**). Das siebte dieser Abkommen betrifft die Personenfreizügigkeit (**FZA**). In dessen **Anhang II** „Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit“ wird festgehalten, dass die beiden genannten **EU-Verordnungen** mit gewissen Anpassungen **auch für die Schweiz gelten**. Dazu wurden beide Verordnungen in entsprechende Schweiz-taugliche Fassungen erlassen (SR 0.831.109.268.1 und SR 0.831.109.268.11). Darin wird bei acht konkreten Sozialversicherungs-Leistungsarten eine möglichst grosse Gleichbehandlung der Angehörigen der Vertragsstaaten vorgeschrieben, nämlich bei: Krankheit und Mutterschaft, Invalidität, Alter und Tod (Renten), Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Arbeitslosigkeit, Familienleistungen, Kinderrenten.

Diese **beiden Verordnungen** wurden nun **per 1. Mai 2010 für die EU aufgehoben** und durch **zwei neue Verordnungen, Nr. 883/2004 und Nr. 987/09**, ersetzt. Für die **Schweiz** gelten aber immer **noch** die beiden **alten** Verordnungen in der Schweizer-Fassung. Die Verhandlungen über die Geltung auch der neuen Verordnungen für die Schweiz sind gegenwärtig im Gange. Es ist eine Änderung des Anhangs II des FZA nötig. Die neuen Verordnungen dürften **nächstens** auch für die Schweiz eingeführt werden.

¹ Quelle: *Cueni, S./Fréchetlin, K.*, Freizügigkeit und Sozialversicherungen, in: CHSS 2/2010, S. 57ff.

Mit den beiden **neuen Verordnungen** Nr. 883/2004 und Nr. 987/09 treten für die EU – und wohl bald auch für die Schweiz – verschiedene **Verbesserungen** ein. Auf die wichtigsten sei hier hingewiesen:

- Auch *Nichterwerb*stätige werden von allen Bestimmungen erfasst.
- Auch Versicherte, die aus Nicht-Vertragsstaaten kommen, sind gleichgestellt und können sich so eine Rente in einen Drittstaat auszahlen lassen.
- Leistungen, Einkünfte, Sachverhalte und Ereignisse im einen Land werden im anderen Land automatisch anerkannt (Gleichstellungsgrundsatz erweitert).
- Die Schwelle für den Nichtexport von nicht an Beiträge gekoppelte Leistungen wird erhöht; EL wird nach wie vor nicht exportiert (HE nur aus polit. Gründen ebenfalls noch nicht!).
- Die Unterstellung bei grenzüberschreitenden Arbeits- und Wohnverhältnissen wird vereinfacht.
- Flexiblere Ausgestaltung des Anspruchs auf Krankheitsbehandlung im Ausland (Angehörige von Grenzgängern, Rentner).
- Auch Waisen- und Kinderrenten (wie schon die Altersrenten) werden nun proratisiert aus den beteiligten Staaten ausgerichtet.
- Auch Familienleistungen für Nicht- und Selbständigerwerbende werden koordiniert und generell die Prioritätsregeln bei mehreren Ansprüchen vereinfacht (1. Erwerb, 2. Rente, 3. Wohnsitz; Differenzzulagen).
- Beitragsforderungen eines Staates können auch durch einen anderen vollstreckt werden.
- Grenzgänger erhalten neu im Wohnstaat Arbeitslosenentschädigung (Ausgleich durch Erwerbsstaat während max. 5 Monaten) und können im Erwerbsstaat Arbeit suchen.
- Die bezahlte Arbeitssuche im Ausland ist statt drei nun sechs Monate möglich.